

Merkblatt für die Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab 2011 besteht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG § 2 und § 3) beziehen oder Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) haben.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- in besonderen Einzelfällen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anträge sind zu richten an:

Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn
- Servicestelle für Bildung und Teilhabe -
Hans-Böckler-Str. 5
53103 Bonn

Antragsvordrucke sind dort erhältlich oder über die Internetseite der Bundesstadt Bonn www.bonn.de (Rat & Verwaltung Bürgerservice online >> Bürgerservice >> Bürgerservice A bis Z >> Bildungs- und Teilhabepaket für Bonner Kinder) abrufbar.

Welche Kosten werden bei ein- und mehrtägigen Schul- und Kita-Ausflügen übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können auf Antrag die von der Einrichtung in Rechnung gestellten tatsächlichen Kosten mit Ausnahme von Taschengeld übernommen werden. Die Überweisung erfolgt im Regelfall direkt von der Servicestelle Bildung und Teilhabe an die jeweilige Einrichtung.

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler erhalten automatisch bzw. auf gesonderten Antrag, sofern Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen, für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 € und zum 1. Februar 30 €. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden Schülerbeförderungskosten übernommen?

In Bonn werden Schülerfahrtkosten grundsätzlich nach der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vor und sind über die Schulsekretariate beim Schulamt der Bundesstadt Bonn zu beantragen.

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft. Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (z.B. vom Schulträger über die SchfkVO).

Da in den Regelbedarfen auch Anteile für Teilnahme am Straßenverkehr enthalten sind, sind die Eigenanteile, die von den SWB Bonn erhoben werden selbst zu tragen.

Welche Leistungen werden für Lernförderung erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden auf Antrag im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) ohne eigenes Verschulden der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Wer bekommt den Zuschuss zum Mittagessen?

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können für Kinder und Jugendliche diese Kosten auf Antrag übernommen werden. Die grundsätzlich geforderte Eigenbeteiligung von 1 € pro Mittagessen übernimmt die Bundesstadt Bonn als freiwillige Leistung für Inhaberinnen und Inhaber eines Bonn-Ausweises.

Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Kinder und Jugendliche **unter 18** Jahren erhalten auf Antrag einen Betrag von 10 € monatlich (max. 120 € für ein Jahr). Die Leistung kann angespart werden und individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsworkshops)
- die Teilnahme an Freizeiten

Für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bei Bonner Sportvereinen wird mit dem Bewilligungsbescheid ein Gutschein ausgestellt. Der Gutschein kann dann bei dem gewählten Verein vorgelegt werden und die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Vereinen und der Servicestelle für Bildung und Teilhabe.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Servicestelle Bildung und Teilhabe per Telefon (0228) 77 49 49, Telefax (0228) 77 49 44 oder E-Mail BildungundTeilhabe@bonn.de wenden.